

Satzung der Fachschaft Angewandte Informatik

In der Fassung vom 26.11.2025

§1 Mitglieder

1. Mitglieder der Fachschaft Angewandte Informatik sind alle an der Ruhr-Universität Bochum für das Fach Angewandte Informatik eingeschriebenen Studierenden.

§2 Aufgaben

1. Die Fachschaft Angewandte Informatik, insbesondere der Fachschaftsrat, vertritt die Belange der Studierenden des Studiengangs Angewandte Informatik gemäß der Satzung der Studierendenschaft und nimmt das politische Mandat wahr. Insbesondere ist es Aufgabe, ein Forum zur elektronischen Kommunikation zwischen den Fachschaftsmitgliedern bereitzustellen und zu pflegen.

§3 Arbeitsberichte

1. Der Fachschaftsrat ist der FSVV gegenüber Rechenschaft bezüglich seiner Arbeit schuldig. Um dem Genüge zu tun, berichtet er auf jeder ordentlichen FSVV, im einzelnen, über den Status von laufenden Projekten, welche bis zu dieser umgesetzt werden sollten bzw. in Arbeit sind.

§3.1 Sonstige Belange

1. Die Fachschaft Angewandte Informatik, insbesondere der Fachschaftsrat, setzt sich für die Gleichstellung eines jeden Menschen ein.

§4 Organe

1. Die Organe der Fachschaft sind
 - (a) Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)
 - (b) Der Fachschaftsrat (FSR)

§5 Fachschaftsvollversammlung (FSVV)

1. Die FSVV ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft.
2. Die ordentliche FSVV tritt mindestens einmal pro Semester zusammen.

3. Die ordentliche FSVV ist beschlussfähig, wenn sie mindestens 14 Tage vor ihrem Termin öffentlich einberufen wurde.
4. Eine außerordentliche FSVV kann kurzfristig einberufen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Prozent der Fachschaftsmitglieder anwesend sind.
5. Eine FSVV kann von jedem Fachschaftsmitglied einberufen werden, wenn sie gegenüber dem FSR angezeigt wird. Der FSR muss auf Verlangen von mindestens fünf Prozent der Fachschaftsmitglieder innerhalb von 14 Tagen eine ordentliche FSVV einberufen.
6. Jedes Fachschaftsmitglied hat auf der FSVV Antrags- sowie aktives und passives Wahlrecht. Zu allen Fachschaftsvollversammlungen ist der Vorstand der Studierendenschaft einzuladen. Die Protokolle der FSVV sind an ihn und die FSVK-Sprecher*innen zu versenden.

§6 Öffentlichkeit

1. Die FSVV und der Fachschaftsrat tagen in der Regel öffentlich. Näheres regeln jeweils die Geschäftsordnung der Fachschaft bzw. die Geschäftsordnung des Fachschaftsrates.

§7 Fachschaftsrat (FSR)

1. Der FSR ist das zentrale Organ der Fachschaft Angewandte Informatik.
2. Der FSR führt die Geschäfte der Fachschaft Angewandte Informatik. Er sorgt für die Einhaltung der Beschlüsse der FSVV und der Bestimmungen der Satzung der Fachschaft Angewandte Informatik.
3. Der FSR unterhält Verbindung zu allen Gruppen, Institutionen und Personen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben wichtig sind.
4. Der FSR führt über alle Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft Buch.
5. Hierzu folgt der FSR den offiziellen Vorgaben zur Bestimmung von Personen zwecks Verwaltung der Finanzen der Fachschaft. Dies umfasst zwei Kassenwartende und mindestens ein*e Finanzreferent*in. Diese sind der Fachschaft gegenüber rechenschaftspflichtig.
6. Der FSR wird von der FSVV entlastet.
7. Während der Vorlesungszeit finden regelmäßig FSR-Sitzungen statt.
8. Jede Person hat auf der FSR-Sitzung Antrags- und Rederecht. Dieses kann durch Beschluss der einfachen Mehrheit der anwesenden Fachschaftsratsmitglieder eingeschränkt werden. Jedes Fachschaftsmitglied hat auf FSR-Sitzungen Stimmrecht.
9. Der FSR fertigt Ergebnisprotokolle über die Sitzungen an und veröffentlicht diese.

§8 Wahl, Abwahl, Amtszeit des FSR

1. Der FSR wird von der ordentlichen FSVV mindestens einmal im Semester aus allen kandidierenden Mitgliedern der Fachschaft gewählt.

2. Die Amtszeit des alten FSR endet mit der Wahl eines neuen. Die Mitglieder des alten FSR sind verpflichtet, den neuen FSR in die Geschäfte einzuführen.
3. Der FSR oder einzelne Mitglieder des FSR können von der FSVV jederzeit durch ein Misstrauensvotum abgewählt werden. Ein Misstrauensvotum muss durch eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Fachschaftsmitglieder angenommen werden. Sollte der gesamte FSR auf diese Weise seines Amtes enthoben werden, fällt diesem kommissarisch die Aufgabe zu, zum nächst gelegenen Zeitpunkt eine neue "Ordentliche" Vollversammlung auszurufen, auf der ein neuer FSR gewählt werden kann. Bis zu der Vollversammlung ruhen alle anderen Geschäfte der Fachschaft, jedwede Geschäftshandlung bis auf die Organisation der VV ist unzulässig. Nach der Wahl des neuen FSR wird der kommissarische FSR automatisch von seiner Aufgabe entbunden.
4. Der FSR ist der FSVV rechenschaftspflichtig und an deren Beschlüsse gebunden. Für die Mitglieder des FSR gilt das imperative Mandat.
5. Ein Mitglied des FSR verliert das Amt durch:
 - (a) Ende der Amtsperiode
 - (b) Niederlegung des Mandats
 - (c) Austritt aus der Fachschaft
 - (d) Misstrauensvotum
 - (e) Unangemeldete Abwesenheit bei drei aufeinander folgenden ordentlichen Sitzungen des aktuellen FSR
 - (f) Verlust der Geschäftsfähigkeit
 - (g) Tod
6. Damit ein Mitglied des FSR sein Amt durch Abs. 5 (e) verliert, muss der FSR diese Bedingung auf einer ordentlichen Sitzung feststellen und protokollieren. Der automatische Verlust des Amtes erfolgt mit Ende der nachfolgenden ordentlichen Sitzung. Dies kann durch eine Abstimmung verhindert oder aufgehoben werden.

§9 Kommissionen, Ausschüsse

1. Soweit nicht anders lautende Vorschriften entgegenstehen kann der FSR für Kommissionen und anfallende Arbeiten Fachschaftsmitglieder einsetzen. In diesen Angelegenheiten bleibt der FSR verantwortlich.
2. Die Ausschussmitglieder unterliegen dem imperativen Mandat der FSVV und des FSR.
3. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§10 Satzungsänderungen

1. Die Satzung der Fachschaft Angewandte Informatik kann von der ordentlichen FSVV mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Fachschaft nach §1 geändert oder durch eine neue Satzung ersetzt werden. Satzungsänderungen müssen zusammen mit der VV angekündigt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Fachschaft.

§11 Inkrafttreten

1. Die Satzung der Fachschaft Angewandte Informatik tritt mit ihrer Verabschiedung augenblicklich in Kraft.

§12 Generalklausel

1. Sollte eine außergewöhnliche Situation eintreten, welche die ordentliche Arbeit des FSR oder das Stattfinden, von der Satzung verlangter Abläufe, stark behindern oder unmöglich machen würde, so können entsprechende Regelungen, vorübergehend und in angemessenem Maße, ausgesetzt werden. Solange die Situation fortbesteht, kann damit ein reibungsloser Ablauf der ordentlichen Arbeit gewährleistet werden. Regelungen, welche eine 2/3-Mehrheit irgendeiner Form beinhalten, sind hiervon ausgeschlossen bzw. in nicht original-satzungskonformem Kontext nicht anwendbar.

§13 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen aus der Satzung/der Geschäftsordnung des FSR/der Satzung der FS unwirksam sein oder sich als fehlerhaft herausstellen, so bleibt die übrige Wirksamkeit aller weiteren Bestimmungen unberührt.